

Tit. 5 RdSchr. 04q

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Neuregelungen im Zahnersatzbereich ab 1.1.2005

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Neuregelungen im Zahnersatzbereich ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04q

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 5 RdSchr. 04q – Betreute nach § 264 Abs. 2 SGB V

(1) Die Krankenkasse erbringt die nach den §§ 20 bis 60 SGB V vorgesehenen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Auftrag und für Rechnung der Sozialhilfeträger. Somit fallen auch Zahnersatzversorgungen nach § 55 SGB V unter die auftragsweise Leistungserbringung nach § 264 Abs. 2 SGB V.

(2) Für die Hilfeempfänger gelten grds. die gleichen leistungsrechtlichen Regelungen wie für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind neben den gesetzlichen Vorschriften der §§ 20 ff. SGB V u. a. auch die entsprechenden Regelungen in den Bundesmantelverträgen Ärzte /-Zahnärzte und die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.

(3) Die den Krankenkassen entstehenden Aufwendungen sind von den Trägern der Sozialhilfe zu erstatten. Näheres hierzu kann der SGB V§264Empf entnommen werden.